



## **Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgermeister und Sozialversicherungspflicht**

Wir kommen zurück auf einen Beitrag, mit dem wir über das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 27.04.2021 – B 12 R 8/20 R – berichtet hatten. In dem aus dem Prozesskostenfonds des SGSA mitfinanzierten Revisionsverfahren der Stadt Zahna-Elster gegen die Deutsche Rentenversicherung Bund hatte das Bundessozialgericht abschließend die Versicherungspflicht des ehemaligen ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zahna in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie der Sozialen Pflegeversicherung festgestellt.

Zwischenzeitlich wurde die schriftliche Urteilsbegründung veröffentlicht. Danach ist auf folgendes hinzuweisen:

1. Das Bundessozialgericht hat festgestellt, dass der ehemalige ehrenamtliche Bürgermeister der Stadt Zahna versicherungspflichtig beschäftigt war. Der Bürgermeister sei als Beschäftigter in den Betrieb der Stadt eingegliedert gewesen und habe dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung des Amtes umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers (Stadt Zahna) unterlegen.

Der Status als Ehrenbeamter schließe die abhängige Beschäftigung ebenso wenig aus, wie die Stellung als Organ oder Organteil einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder die Wahrnehmung von Arbeitgeberfunktion.

2. Die Einordnung einer solchen ehrenamtlichen Tätigkeit erfolge nicht schematisch danach, ob nur Repräsentations- oder auch Verwaltungsaufgaben wahrgenommen würden. Vielmehr sei auch insoweit anhand der Umstände des Einzelfalls zu überprüfen, ob die Tätigkeit weisungsgebunden ausgeübt werde und/oder der Organträger in die Strukturen der Körperschaft in prägender Weise eingegliedert sei. Dies habe der Senat in seinem Urteil vom 16.08.2017 – B 12 KR 14/16 R (Kreishandwerksmeisters) – klargestellt.

3. Die mit einem Wahlamt verbundenen Repräsentationsaufgaben, wie zum Beispiel die Tätigkeit als Vorsitzender des Gemeinderates oder Stadtoberhaupt obliege allerdings typischerweise nur dem Amtsinhaber und sei nicht frei zugänglich. Dasselbe gelte für zu deren Ausübung erforderlichen Verwaltungstätigkeiten, wie zum Beispiel die Einberufung von Sitzungen oder die Ausfertigung von Beschlüssen. Bei diesen Tätigkeiten seien die Amtsinhaber nur dem Wähler verantwortlich und als solche nicht weisungsgebunden und nicht eingegliedert.

Demgegenüber würden die darüber hinausgehenden Verwaltungsaufgaben, die ihrer Art nach auch durch Dritte ausgeübt oder an diese delegiert werden können, regelmäßig in Eingliederung und weisungsgebunden ausgeübt. Für die Statusabgrenzung sei maßgebend nicht die Unterscheidung von Repräsentations- und Verwaltungsaufgaben, sondern diejenige zwischen den zur Ausübung des Wahlamtes erforderlichen und den darüber hinausgehenden Aufgaben. Verwaltungsaufgaben führten auch für Amtsinhaber zu Weisungsgebundenheit und Eingliederung, soweit sie unter arbeitsteiliger Inanspruchnahme der Organisationsstrukturen des Dienstgebers übertragen und ihrer Art nach nicht notwendig mit dem Wahlamt verbunden sein, sondern auch von Dritten erbracht werden könnten.

Für die sozialversicherungsrechtliche Einordnung sei entscheidend, welche Aufgabenbereiche die Tätigkeit prägen, was in einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls einschließlich des Ausmaßes der finanziellen Zuwendungen zu beurteilen sei. Diese Maßstäbe würden auch in der kommunalen Selbstverwaltung gelten.

4. Der ehrenamtliche Bürgermeister habe die Tätigkeit auch mit Erwerbsabsicht ausgeübt. Die monatliche Zahlung fester Beträge für die Zuordnung der Tätigkeit als Bürgermeister spreche für den rechtlichen Typus der Beschäftigung. Die finanziellen Zuwendungen (im vorliegenden Fall: monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200 Euro) stellten sich als Vergütung und nicht als eine den beitragsrechtlichen Maßstäben genügende Ehrenamtsentschädigung dar.

Auch die Höhe der Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Bürgermeister (im vorliegenden Fall: monatlich 50 Euro zuzüglich Sitzungsgelder) brächte zum Ausdruck, dass der ehrenamtliche Bürgermeister nicht für den mit seiner Organstellung verbundenen Aufwand für die Durchführung von Stadtrats- und Ausschusssitzungen entschädigt wurde, sondern für die Wahrnehmung darüberhinausgehender Verwaltungsaufgaben vergütet werden sollte, für die normativ eine unentgeltliche Erledigung nicht erwartet wurde.

#### **Anmerkung:**

1. Die Entscheidung des Bundessozialgerichtes ist in der Sache nicht überzeugend. So wurden unter anderem die von einem hauptamtlichen Bürgermeister abweichende Rechtsstellung des ehrenamtlichen Bürgermeisters und die sich aus seiner Organstellung ergebende Weisungsungebundenheit nicht erkannt sowie die gesetzliche Übertragung der Aufgaben der Gemeindeverwaltung auf die ehemalige Verwaltungsgemeinschaft nicht gewürdigt.

Das Bundessozialgericht stützt sich bei seiner Einordnung der Tätigkeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung allerdings auf den vom Landessozialgericht in seinem Urteil vom 25.06.2020 – L 1 BA 24/18 – festgestellten und damit grundsätzlich bindenden Inhalt der nicht revisiblen (§ 162 SGG) Vorschriften der im streitigen Zeitraum geltenden Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Im Ergebnis sieht die Landesgeschäftsstelle die Sozialversicherungspflicht des steuerpflichtigen Teils der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft in Sachsen-Anhalt unter Berücksichtigung der Regelungen der bis zum 30.06.2014 geltenden Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt abschließend als bestätigt an.

Eine Fortführung von laufenden, gegebenenfalls ruhend gestellten Widerspruchsverfahren und sozialgerichtlichen Klageverfahren können wir nicht mehr empfehlen. Wir raten vielmehr dazu, eingelegte Widersprüche zurückzunehmen. Entsprechendes gilt für anhängige sozialgerichtliche Klageverfahren bei den Sozialgerichten und beim Landessozialgericht.

2. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes wird von den Sozialversicherungsträgern auch als Maßstab für die Beurteilung der Sozialversicherungspflicht von Aufwandsentschädigungen der 114 ehrenamtlich tätigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden herangezogen. Das Präsidium hat deshalb in seiner 195. Sitzung am 19.07.2021 beschlossen, ein weiteres Musterverfahren aus dem Prozesskostenfond mitzufinanzieren um auch die Frage zu klären, ob die ehrenamtlich tätigen Bürgermeis-

ter der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden der Sozialversicherungspflicht unterliegen. In diesem Zusammenhang wurde das Berufungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung Bund gegen die Gemeinde Molauer Land vor dem Landessozialgericht Sachsen-Anhalt – L 3 BA 11/21 – ausgewählt. Das schließt die Bereitschaft ein, gegebenenfalls auch diese Rechtsfrage durch eine oberstgerichtliche Entscheidung des Bundessozialgerichtes abschließend zu klären.

3. Sofern Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden gegen Bescheide der Deutschen Rentenversicherung, mit der die Sozialversicherungspflicht der ehrenamtlichen Bürgermeister behauptet wird, Widerspruch eingelegt haben, empfehlen wir nach wie vor, die weitere Ruhendstellung bis zu einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung über das genannte Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht zu beantragen und Sozialversicherungsbeiträge mit Verweis auf den Widerspruch unter Vorbehalt zu zahlen. Hinsichtlich der bei den Sozialgerichten erhobenen Klagen (einschließlich der Berufungsverfahren) empfehlen wir, entsprechend zu verfahren.

Die formale Begründung für ein weiteres Offenhalten dieser Verfahren ergibt sich aus der Tatsache, dass das Bundessozialgericht seine Entscheidung auf die Rechtslage nach der bis 30.06.2014 geltenden Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Recht der Verwaltungsgemeinschaften) gestützt hat. Demgegenüber bestimmen sich die Rechtsstellung und die Aufgaben der ehrenamtlichen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden nach dem Verbandsgemeindengesetz (bis 30.06.2014) bzw. nach dem Kommunalverfassungsgesetz (ab 01.07.2014).